

D

1 / 7
 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
 Überarbeitet am: 19.07.2010 Ersetzt Fassung vom: 15.06.2009 PDF-Datum: 19.07.2010
 Ventilschutz für Gasfahrzeuge 1 L Art.: 4012

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

**Ventilschutz für Gasfahrzeuge 1 L
 Art.: 4012**

Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Siehe Bezeichnung des Stoffes oder des Gemisches.

Bezeichnung des Unternehmens

LIQUI MOLY GmbH, Jerg-Wieland-Straße 4, D-89081 Ulm-Lehr
 Telefon (+49) 0731-1420-0, Telefax (+49) 0731-1420-88

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: info@chemical-check.de, k.schnurbusch@chemical-check.de

Notrufnummer

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen:

Tel.:

Notrufnummer der Gesellschaft:

Tel.: (+49) 0731-1420-0

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Für den Menschen

Siehe auch Punkt 11 und 15.

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.

Gebrauch: Bildung entzündlicher Dampf/Luftgemische möglich.

65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Für die Umwelt

Siehe Punkt 12.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chem. Bezeichnung			
% Bereich	Symbol Registrierungsnr. (ECHA)	R-Sätze Einstufungskategorien / Gefahrenbezeichnungen:	EINECS, ELINCS
Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere			
50 - 90	Xn	65-66 Gesundheitsschädlich	265-185-4

Chem. Bezeichnung			
% Bereich	Symbol Registrierungsnr. (ECHA)	R-Sätze Einstufungskategorien / Gefahrenbezeichnungen:	EINECS, ELINCS
Kaliumfettsäure-Seife			
1 -< 20	Xi	36/38 Reizend	

2 / 7
 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
 Überarbeitet am: 19.07.2010 Ersetzt Fassung vom: 15.06.2009 PDF-Datum: 19.07.2010
 Ventilschutz für Gasfahrzeuge 1 L Art.: 4012

Chem. Bezeichnung			
% Bereich	Symbol	R-Sätze	EINECS, ELINCS
	Registrierungsnr. (ECHA)	Einstufungskategorien / Gefahrenbezeichnungen:	

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte			
1 -< 10	Xn	65-66	265-149-8
		Gesundheitsschädlich	

Text der R-Sätze / H-Sätze (GHS/CLP) siehe Punkt 16.
 Gesamt Xi liegt unterhalb der Einstufungsgrenze.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.
 Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

4.2 Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

4.3 Augenkontakt

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.

4.4 Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.
 Aspirationsgefahr
 Wasser zu trinken geben.
 Sofort Arzt rufen, Datenblatt bereithalten.
 Kein Erbrechen herbeiführen.

4.5 Besondere Mittel zur Ersten Hilfe erforderlich

Hinweise für den Arzt:
 Symptomatische Behandlung

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Geeignete Löschmittel

Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.
 CO2
 Löschpulver
 Alkoholbeständiger Schaum
 Wassersprühstrahl

5.2 Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht zu verwenden sind

Wasservollstrahl

5.3 Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, durch Verbrennungsprodukte oder durch beim Brand entstehende Gase

Im Brandfall können sich bilden:
 Kohlenoxide
 Stickoxide
 Toxische Pyrolyseprodukte.
 Gefährliche Dämpfe, schwerer als Luft.
 Durch Verteilung in Bodennähe ist eine Rückzündung an entfernten Zündquellen möglich.
 Explosionsfähige Dampf/Luftgemische

5.4 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.
 Ggf. Vollschutz
 Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

5.5 Sonstige Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Siehe Punkt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Punkt 8.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
 Überarbeitet am: 19.07.2010 Ersetzt Fassung vom: 15.06.2009 PDF-Datum: 19.07.2010
 Ventilschutz für Gasfahrzeuge 1 L Art.: 4012

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Für ausreichende Belüftung sorgen.
 Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden.
 Ggf. Rutschgefahr beachten
 Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.
 Nicht auf heißen Oberflächen anwenden.
 Zündquellen entfernen, nicht rauchen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.
 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
 Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.
 Eindringen in Kanalisation, Keller, Arbeitsgruben oder andere Orte, an denen die Ansammlung gefährlich sein könnte, verhindern.

6.3 Reinigungsverfahren

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel) aufnehmen, und gem. Punkt 13 entsorgen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Handhabung

Hinweise f. den sicheren Umgang:

Siehe Punkt 6.1
 Für gute Raumlüftung sorgen.
 Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
 Nicht auf Temperaturen in der Nähe des Flammpunktes erwärmen.
 Ggf. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.
 Essen, Trinken, Rauchen, sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.
 Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
 Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.
 Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

7.2 Lagerung

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.
 Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.
 Lösungsmittelbeständiger Fußboden
 Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.
 Besondere Lagerbedingungen beachten (in Deutschland z.B. gem. Betriebssicherheitsverordnung).

Besondere Lagerbedingungen:

Siehe Punkt 10
 An gut belüftetem Ort lagern.
 Vor Sonneneinstrahlung sowie Wärmeeinwirkung schützen.
 Nicht über 40 °C lagern.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Expositionsgrenzwerte

Chem. Bezeichnung	Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere	%Bereich:50 - 90
AGW: 100 mg/m ³	Spb.-Üf.: 2(II)	---
BGW: ---	Sonstige Angaben: AGS	
Chem. Bezeichnung	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	%Bereich:1 -< 10
AGW: 600 mg/m ³ (C9-C15 Aliphaten)	Spb.-Üf.: 2(II)	---
BGW: ---	Sonstige Angaben: AGS	

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "=" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: ... Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW u. BGW nicht befürchtet zu werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr 2.7 TRGS

900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.
 ** = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.
 Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.
 Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

Atemschutz:	Im Normalfall nicht erforderlich.
Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich):	
Atemschutzmaske Filter A (EN 14387)	
Handschutz:	Lösemittelbeständige Schutzhandschuhe (EN 374).
Handschutzcreme empfehlenswert.	
Schutzhandschuhe aus Viton (EN 374)	
Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten:	
> 480 *	
* Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere	
Augenschutz:	Schutzbrille (EN 166) dichtschießend mit Seitenschildern, bei Gefahr von Spritzern.
Körperschutz:	Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.
 Die Auswahl wurde bei Zubereitungen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.
 Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.
 Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.
 Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.
 Bei Zubereitungen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
 Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.2 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

k.D.v.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Allgemeine Angaben

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	Gelb, Klar
Geruch:	Charakteristisch

9.2. Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH-Wert unverdünnt:	n.a.
Siedepunkt/Siedebereich (in °C):	~ 180
Schmelzpunkt/Schmelzbereich (in °C):	k.D.v.
Flammpunkt (in °C):	63
Untere Explosionsgrenze:	0,6 Vol%*
Obere Explosionsgrenze:	7,0 Vol%*
Dampfdruck:	k.D.v.
Dichte (g/ml):	0,814 g/cm ³ /15°C
Wasserlöslichkeit:	Unlöslich
Viskosität:	< 7 mm ² /s (40°C)

* Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Zu vermeidende Bedingungen

Siehe Punkt 7.
 Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung nicht zu erwarten (stabil).
 Offene Flammen, Zündquellen

Zu vermeidende Stoffe

Siehe auch Punkt 7.

D

5 / 7

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am: 19.07.2010 Ersetzt Fassung vom: 15.06.2009 PDF-Datum: 19.07.2010
Ventilschutz für Gasfahrzeuge 1 L Art.: 4012

Kontakt mit starken Oxidationsmitteln meiden.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe Punkt 5.3

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Akute Toxizität sowie sofort auftretende Wirkungen

Verschlucken, LD50 Ratte oral (mg/kg):	Siehe Punkt 15.
Einatmen, LC50 Ratte inhalativ (mg/l/4h):	k.D.v.
Hautkontakt, LD50 Ratte dermal (mg/kg):	k.D.v., Siehe Punkt 15.
Augenkontakt:	k.D.v.

Verzögert auftretende sowie chronische Wirkungen

Sensibilisierende Wirkung:	k.D.v.
Krebserzeugende Wirkung:	k.D.v.
Erbgutverändernde Wirkung:	k.D.v.
Fortpflanzungsgefährdende Wirkung:	k.D.v.
Narkotisierende Wirkung:	k.D.v.

Sonstige Hinweise

Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Es können auftreten:

Kopfschmerzen

Schwindel

Übelkeit

Bei längerem Kontakt:

Produkt wirkt entfettend.

Austrocknung der Haut.

Dermatitis (Hautentzündung)

Verschlucken:

Aspirationsgefahr

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Persistenz und Abbaubarkeit:

Leicht biologisch abbaubar *

* Kaliumfettsäure-Seife

Verhalten in Abwasserbehandlungsanlagen:

Gemäß der Rezeptur keine AOX enthalten.

Aquatische Toxizität:

k.D.v.

Ökotoxizität:

k.D.v.

Mobilität:

k.D.v.

Akkumulation:

k.D.v.

Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften

k.D.v.

Andere schädliche Wirkungen:

k.D.v.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Für den Stoff / Zubereitung / Restmengen

Getränkte verunreinigte Putzlappen, Papier oder anderes organisches Material stellt eine Brandgefahr dar und muß kontrolliert gesammelt und entsorgt werden.

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes.

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen

auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)

07 01 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Empfehlung:

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Stofflicher Verwertung zuführen.

Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.

13.2 Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Siehe Punkt 13.1

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

D

6 / 7

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
 Überarbeitet am: 19.07.2010 Ersetzt Fassung vom: 15.06.2009 PDF-Datum: 19.07.2010
 Ventilschutz für Gasfahrzeuge 1 L Art.: 4012

Behälter vollständig entleeren.
 Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.
 Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Allgemeine Angaben

UN-Nummer: n.a.

Straßen / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Klasse/Verpackungsgruppe: n.a.

Klassifizierungscode: n.a.

LQ: n.a.

Tunnelbeschränkungscode:

Beförderung mit Seeschiffen

GGVSee/IMDG-Code: n.a. (Klasse/Verpackungsgruppe)

Meeresschadstoff (Marine Pollutant): n.a.

Beförderung mit Flugzeugen

IATA: n.a. (Klasse/Nebengefahr/Verpackungsgruppe)

Zusätzliche Hinweise:

Kein Gefahrgut nach o.a. V.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

Kennzeichnung nach Gefahrstoff-V incl. EG-Richtlinien (67/548/EWG und 1999/45/EG)

Gefahrensymbole: Xn
 Gefahrenbezeichnungen:

Gesundheitsschädlich



R-Sätze:

65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

S-Sätze:

2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

56 Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

62 Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.

Zusätze:

Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere

Beschränkungen beachten: Ja

Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift).

Mutterschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII.

VOC 1999/13/EC ~ 94%

Wassergefährdungsklasse (Deutschland): 2

Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)

16. SONSTIGE ANGABEN

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Lagerklasse nach VCI: 10

Überarbeitete Punkte: 3, 9

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen R-Sätze / H-Sätze (GHS/CLP) der Ingredienten (benannt in Pt. 3) dar.

65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

36/38 Reizt die Augen und die Haut.

Legende:

n.a. = nicht anwendbar / n.v. = nicht verfügbar / n.g. = nicht geprüft / k.D.v. = keine Daten vorhanden

D

7 / 7

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am: 19.07.2010 Ersetzt Fassung vom: 15.06.2009 PDF-Datum: 19.07.2010
Ventilschutz für Gasfahrzeuge 1 L Art.: 4012

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert / BGW = Biologischer Grenzwert

VbF = Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verordnung)

WGK = Wassergefährdungsklasse gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS (Deutsche Verordnung)

WGK3 = stark wassergefährdend, WGK2 = wassergefährdend, WGK1 = schwach wassergefährdend

VOC = Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)

AOX = adsorbierbare organische Halogenverbindungen

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Haftung ausgeschlossen.

Ausgestellt von:

Chemical Check GmbH, Wöbbeler Straße 2-4, D-32839 Steinheim, Tel.: 05233 94 17 0, 01805-CHEMICAL / 0180 52 43 642, Fax: 05233 94 17 90, 0180 50 50 455

© by Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung. Veränderung oder Vervielfältigung dieses Dokumentes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung.